

1. Satzung
**zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücks-
entwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
-Klärschlammssatzung der Stadt Königswinter vom 15.12.2025**

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22 tritt am 1. November 2025 in Kraft (s.o. Norm ab 01.11.2025), Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189), in Kraft getreten am 15. August 2025
- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in Kraft getreten am 23. Juli 2025

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) -Klärschlammssatzung der Stadt Königswinter vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 12 – Benutzungsgebühren – wird wie folgt geändert:

Für die Entsorgung des Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Klärschlammabfuhr und der Klärschlammbe seitigung bzw. der Abwasserabfuhr und der Abwasserbeseitigung durch die Stadt sowie von den Abfuhrunternehmen, die für die Grundstückseigentümer privatrechtlich tätig werden, für die Überwachung der ordnungsgemäßen Klärschlammabfuhr und die Annahme des Klärschlammes und der ordnungsgemäßen Abwasserabfuhr und die Annahme des Abwassers an den städtischen Kläranlagen Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

a)	Entsorgung von Klärschlamm aus Grundstücks-entwässerungsanlagen durch die Stadt	90,88 €/m ³
b)	Entsorgung von Klärschlamm aus Grundstücks-entwässerungsanlagen durch private Abfuhrunternehmen	14,61 €/m ³
c)	Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben durch die Stadt	86,40 €/m ³
d)	Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben durch private Abfuhrunternehmen	10,13 €/m ³

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Klärschlamsatzung der Stadt Königswinter über die Festsetzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 15.12.2025

Stadt Königswinter

Die Bürgermeisterin

gez. Heike Jüngling